Gewerbeverein Lambsheim e.V.

SATZUNG

Präambel:

Die in dieser Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen die männliche und die weibliche Form sowie das diverse Geschlecht. Die sich aus dieser Satzung ergebenden Ämter stehen Männern und Frauen sowie den Angehörigen des diversen Geschlechts offen. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und der einfacheren Lesbarkeit wurde nur die männliche Form verwendet.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Gewerbeverein Lambsheim e.V.

(1) Der Verein hat den Zweck, die Interessen der Selbstständigen aus Handel, Handwerk, Gewerbe, den Freien Berufen sowie der Klein- und Mittelindustrie zusammenzufassen, ihre Interessen in jeder Weise zu wahren und für die Aufrechterhaltung eines gesunden Mittelstandes einzutreten.

Außerdem fällt die Wahrung der Tradition und die Pflege kultureller und gesellschaftlicher Belange unter den Zweck des Vereines.

(2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(4) Sitz des Vereines ist Lambsheim / Pfalz.

§ 2 Mitglieder

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede im Besitz der bürgerlichen Rechte befindliche Person werden, die dem in § 1 genannten Personenkreis angehört oder die Bestrebungen des Vereins fördern will.

Das gleiche gilt für juristische Personen.

Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der Austritt hat mit einer schriftlichen Erklärung - auch per E-Mail - zu erfolgen und ist an den Vorsitzenden des Vereins zu richten.

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres (31.12.) mit einer Frist von 2 Monaten möglich.

(4) Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder ist - trotz Mahnung - mit dem Mitgliedsbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand, kann es mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss erfolgt durch die Vorstandschaft. Der Vorstandsbeschluss über den Ausschluss ist dem Betreffenden innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist die Berufung zur Generalversammlung möglich.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt ein Anspruch an das Vereinsvermögen.

(6) Jedes Mitglied des Vereines ist gleichzeitig Mitglied des Bundes der Selbstständigen, Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. sofern der Verein dem BdS angehört.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an den Einrichtungen des Vereins teilzunehmen.

2. an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, dort im Rahmen der Tagesordnung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen und an den Beschlussfassungen mitzuwirken,

3. in die Organe des Vereins gewählt zu werden.

(2) Die Mitglieder sollen den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften unterstützen. Die Mitglieder sollen sich im Rahmen der Möglichkeiten gegenseitig unterstützen.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereines, seinen Mitgliedern und seiner Idee schaden könnte.

(4) Die Mitglieder sind zur regelmäßigen Beitragszahlung verpflichtet.

§ 4 Vereinsvermögen

Zur Erledigung seiner Aufgaben stehen dem Verein folgende Mittel zur Verfügung:

a) Mitgliedsbeiträge

b) freiwillige Zuwendungen und Stiftungen

c) das bewegliche und unbewegliche Vereinsvermögen mit seinen Erträgnissen

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) die Vorstandschaft

c) die Ausschüsse

§ 6 Die Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(3) Die Einladung bedarf der Schriftform - auch per E-Mail.

(4) In der Generalversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.

(5) Der Generalversammlung obliegt insbesondere:

a) Entgegennahme der Jahresberichte

b) Wahl und Entlastung des Vorstandes

c) Satzungsänderung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen

d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

e) Wahl der Delegierten zu den Generalversammlungen der übergeordneten Verbände

f) Wahl der Kassenprüfer oder Bericht des Steuerberaters

g) Auflösung des Vereins

(6) Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

(7) Die Generalversammlung ist nicht öffentlich. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Vorstandschaft.

(8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 7 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft setzt sich wie folgt zusammen:

a) dem Vorsitzenden

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Schriftführer

d) dem Kassenverwalter

e) bis zu 7 Beisitzern

(2) Vertreten wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitgliedern der Vorstandschaft, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

(3) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung.

(4) Der Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, leitet alle Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane.

(5) Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Generalversammlungen sind fortlaufend vom Schriftführer aufzuzeichnen und von diesem und dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Der Kassenverwalter besorgt die Kassengeschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins.

(6) Die Vorstandsmitglieder werden auf jeweils 4 Jahre gewählt. Sie haben jedoch darüber hinaus ihr Amt so lange fortzusetzen, bis durch die Generalversammlung eine Neuwahl stattgefunden hat und die neu gewählte Vorstandschaft ihre Amtsführung aufgenommen hat.

(7) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt zulässig.

(8) Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht der Generalversammlung oder einem anderen Organ zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:

a) Aufnahme von Mitgliedern

b) Ausschluss von Mitgliedern

c) Vorbereitung der Generalversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung

d) Festsetzung der Umlagen für (Werbe)Aktionen

§ 8 Sitzungen der Vorstandschaft

(1) Sitzungen der Vorstandschaft finden nach Bedarf statt; jedoch mindestens einmal jährlich. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet; bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.

(2) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(3) Über die Sitzungen der Vorstandschaft fertigt der Schriftführer ein Protokoll an.

§ 9 Kassenverwalter

Dem Kassenverwalter obliegt die Führung der Kassengeschäfte und die Unterstützung der Vorstandschaft bei der Vermögensverwaltung. Er hat der Generalversammlung die geprüfte Jahresrechnung mit einem Bericht über die Finanzsituation des Vereins vorzulegen.

§10 Ausschüsse des Vereins

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben können sowohl von der Generalversammlung als auch durch die Vorstandschaft Vereinsausschüsse gebildet werden. Die Bestellung der Ausschussmitglieder kann für eine bestimmte Zeitdauer oder für die Zeit der Durchführung bestimmter Aufgaben erfolgen.

§11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Generalversammlung mit 2/3- Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. In dieser Generalversammlung muss zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend

sein. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorsitzende binnen 6 Wochen eine weitere Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Generalversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

(2) Nach dem Auflösungsbeschluss entscheidet die Generalversammlung noch über die Verwendung des Vereinsvermögens.

§12 Schlussbestimmungen

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Wahlen und Abstimmungen finden durch Handzeichen statt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag angenommen. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten sind Wahlen und Abstimmungen schriftlich und geheim durchzuführen.

(3) Kann bei Wahlen mit mehreren Kandidaten kein Kandidat im 1. Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreichen, so hat unter den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl stattzufinden.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Ausschüsse führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Kosten können vergütet werden. Über die Vergütungen muss die Vorstandschaft vollzählig und einstimmig beschließen.

(5) Der Verein kann dem BdS beitreten.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde in der Generalversammlung am 08.09.2022 beschlossen. Sie tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.